

Für andere Leiter und Mitarbeiter des volkseigenen Kombinates, die zentralisierte Aufgaben für das volkseigene Kombinat durchführen, die bisher von der WB wahrgenommen wurden, können die Mittel aus der Prämienfondsreserve des Direktors des volkseigenen Kombinates mit verwendet werden.

In volkseigenen Kombinaten, die den Ministerien direkt unterstellt sind, darf bei der Übernahme von Aufgaben, Rechten und Pflichten von WB hierfür kein besonderer Prämienfonds gebildet werden, wie das gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) für die WB (Zentrale) vorgesehen ist.

6. Zur planmäßigen Verwirklichung der Aufgaben, Rechte und Pflichten auf den Gebieten der Standardisierung, der Qualitätssicherung und des Neuerwesens wird festgelegt:

6.1. Die gemäß § 13 Absätze 1 bis 13 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) festgelegten Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Standardisierung gehen auf die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate über. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben alle Voraussetzungen zu schaffen,

- damit die ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Standardisierung planmäßig und mit hoher Effektivität wahrgenommen werden.

6.2. Die Direktoren der volkseigenen Kombinate sind für die Festlegung und Realisierung der Qualitätsziele im volkseigenen Kombinat auf der Grundlage eines Qualitätssicherungssystems entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Beim Direktor des volkseigenen Kombinates besteht für die Qualitätssicherung und -entwicklung die Technische Kontrollorganisation (TKO) des volkseigenen Kombinates, die durch einen staatlichen TKO-Leiter geleitet wird.

Die TKO des volkseigenen Kombinates nimmt gleichzeitig die Funktion der TKO des Stammbetriebes wahr.

Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates sind im Rahmen der Festlegung des Direktors des volkseigenen Kombinates für die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Betrieb des volkseigenen Kombinates verantwortlich. In den Betrieben des volkseigenen Kombinates bestehen TKO, deren Leiter in bezug auf die fachliche Anleitung und Koordinierung der Aufgaben dem staatlichen TKO-Leiter des volkseigenen Kombinates unterstehen. In Betrieben des volkseigenen Kombinates können staatliche TKO-Leiter eingesetzt werden.

6.3. Zur umfassenden Sicherung der Rechte der Neuerer in den volkseigenen Kombinaten und zur Wahrnehmung der bisher in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben der WB durch die volkseigenen Kombinate wird auf dem Gebiet der Neuererbewegung festgelegt:

a) Die Betriebe des volkseigenen Kombinates sind berechtigt und verpflichtet, alle sich aus der Neuererverordnung für volkseigene Betriebe ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen mit dem Ziel, die Neuererbewegung planmäßig zu entwickeln und den höchstmöglichen Nutzeffekt zu sichern.

b) Der innerbetriebliche Vorrang gemäß § 10 Abs. 6 der Neuererverordnung entsteht für den Betrieb des volkseigenen Kombinates, in dem ein Neuerervorschlag eingereicht wird. Er ist erstbenutzender Betrieb und zahlt bei Benutzung die Vergütung gemäß § 37 der Neuererverordnung aus seinen Mitteln.

c) Werden ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode, die in einem Betrieb eines volkseigenen Kombinates eingereicht und benutzt werden, in weiteren Betrieben des volkseigenen Kombinates benutzt, so ist die Vergütung gemäß § 36 der Neuererverordnung zu berechnen. Die überbetrieblich benutzenden Betriebe des volkseigenen Kombinates haben entsprechend dem Benutzungsumfang den auf sie entfallenden Anteil der Vergütungssumme dem volkseigenen Kombinat zu erstatten. Erfolgt die überbetriebliche Benutzung auch außerhalb des volkseigenen Kombinates, so wird die Vergütung aus den in § 38 und § 39 der Neuererverordnung vorgesehenen Fonds gezahlt.

d) Im volkseigenen Kombinat und in seinen Betrieben (einschließlich Stammbetrieb) besteht für die Schlichtung von Streitigkeiten aus § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen (GBl. II S. 542) — nachstehend Schlichtungsanordnung genannt — jeweils eine Schlichtungsstelle.

Darüber hinaus ist beim volkseigenen Kombinat eine Schlichtungsstelle zu bilden, die für die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Zahlung des volkseigenen Kombinates für die überbetriebliche Benutzung gemäß § 2 Abs. 1 der Schlichtungsanordnung und, soweit es sich um Entscheidungen der Betriebe des volkseigenen Kombinates handelt, für das Nachprüfungsverfahren gemäß § 1 Abs. 3 der Schlichtungsanordnung zuständig ist.

7. Zur weiteren Gestaltung des Systems von Rechnungsführung und Statistik wird festgelegt:

7.1. Die industrielle Warenproduktion der volkseigenen Kombinate umfaßt auf der Grundlage der geltenden Richtlinien die Summe aller im volkseigenen Kombinat hergestellten und zum Absatz außerhalb des volkseigenen Kombinates bestimmten industriellen Fertigerzeugnisse und fertiggestellten industriellen Leistungen. Die Bewertung hat entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

7.2. Zur Beurteilung der Produktionsleistungen der Betriebe der volkseigenen Kombinate ist eine Produktionskennziffer abzuzeichnen, die die Summe aller in den Betrieben der volkseigenen Kombinate hergestellten industriellen Fertigerzeugnisse und